

N1

Datum 9. April 2021
Bearbeiter:
Gesch-Z.: LFU-T13-
3841/733+10#351922/2020
Hausanschluss:
Fax:

T13 – Herr Lippmann nur per VIS-GG

Antrag der Firma Biohof Friedländer Strom GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenanlage in 15320 Neuhardenberg, Gemarkung Altfriedland G01620

Abschließende Stellungnahme

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch – Oderland, ca. 800 m nördlich der Ortslage Gottesgabe die Errichtung und den Betrieb einer Freiland-Legehennenanlage mit max. 80.000 Tierplätzen in 2 Stallgebäuden einschließlich Kaltscharräumen und Auslaufflächen. Für die naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe soll insbesondere ein Rückbau von Gebäuden und Verkehrsflächen auf der östlich von Gottesgabe gelegenen Entenmastanlage erfolgen.

Für das Gesamtvorhaben (Legehennenanlage, Abriss Entenmastanlage) hat die Gemeinde Neuhardenberg im Jahr 2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (BP) "Freiland-Legehennenanlage Gottesgabe" beschlossen. Der BP hat noch keine Rechtswirksamkeit erlangt. Die Voraussetzungen für eine Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für das beantragte Vorhaben auf der Grundlage des § 33 BauGB waren mit Schreiben der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 22.04.2020 noch nicht gegeben.

Daher ist das beantragte Vorhaben - gemäß geänderter Antragsunterlagen bzw. Schreiben der Genehmigungsverfahrensstelle vom 08.09.2020 –bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen und das LfU, Referat N1 nach § 1 Abs. 3 NatSchZustV für alle in Bezug auf die Zulassung des Vorhabens zu treffenden naturschutzrechtlichen (einschließlich der artenschutzrechtlichen) Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.

Mit dem Genehmigungsantrag lagen folgende Unterlagen zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vor:

- Umweltbericht vom Juni 2020, redaktionell ergänzt im September 2020
- UVP-Bericht Stand März 2020
- Gebäude-und Werksplan vom 21.09.2020
- Ammoniakimmissionsprognose vom 24.02.2020, überarbeitet am 29.07.2020
- Ergebnisbericht faunistischer Erfassungen vom 24.09.2019
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom November.2019, überarbeitet im Juni 2020
- Konzept zum Fledermausschutz/Ausführungsplanung vom 27.11.2020
- Eingriffs-und Ausgleichsplanung vom 20.07.2020, zuletzt überarbeitet am 16.03.2021
- Schreiben vom 15.03.2021 mit ergänzenden Ausführungen zum Fledermausschutzkonzept und Amphibien-schutzzaun sowie zur geänderten Kompensationsmaßnahme (Pflanzung) entsprechend Anpassung an BP

Auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht einschließlich NATURA 2000-Schutzgebiete (§§ 23 bis 27 sowie §§ 31 bis 33 BNatSchG)

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Freiland-Legehennenanlage werden Schutzgebietsflächen nach Naturschutzrecht (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturparke) nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet (Naturpark "Märkische Schweiz") ist südöstlich 1,6 km vom Vorhabenstandort entfernt. Flächenschutzrechtliche Entscheidungen sind daher nicht erforderlich.

Das nächste NATURA 2000 - Gebiet (FFH-Gebiet "Oder-Neiße Ergänzung") befindet sich östlich in einer Entfernung von ca. 1,2 km. Das FFH-Gebiet "Batzlower Mühlenfließ-Büchnitztal" ist westlich ca. 2 km und das EU-Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) "Märkische Schweiz" ca. 1,6 km südöstlich entfernt,

In der Immissionsprognose wurde dargelegt, dass die prognostizierten Stickstoff (N)-Einträge in die nächstgelegenen FFH-Gebiete und das SPA-Gebiet den Abschneidewert von 0,3 kg/ha*a unterschreiten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der NATURA 2000-Gebiete ist daher nicht zu rechnen (FFH-Verträglichkeit des Vorhabens).

2. Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)

Die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützter Biotope ist entsprechend § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG verboten.

Im Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (ggB). Die östlich und nördlich nächstgelegenen ggB (Schilf-Landröhricht-Biotopcode 033411 und standorttypischer Gehölzsaum-Biotopcode 07190) sind ca. 1 km vom geplanten Standort der Legehennenanlage entfernt.

Die Prüfung und Bewertung der Stickstoff(N)-Einträge in die ggB erfolgte nach dem Erlass des MLUK vom 18.09.2020. Die betrachteten ggB mit prognostizierten N-Einträgen > 0,3 kg/ha*a sind nicht stickstoffempfindlich. Erhebliche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope sind daher nicht zu erwarten.

3. Alleenschutz und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile (gLB) (§ 29 BNatSchG)

Die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützter Alleen ist entsprechend § 29 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 17 BbgNatSchAG verboten. Im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage wurden im Rahmen der Bestandserfassung (Juni 2020) keine geschützte Allee oder gLB kartiert.

4. Eingriffsregelung (§§ 14 ff. NatSchG)

Mit Realisierung des beantragten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG verbunden. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

4.1 Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden

Für die Errichtung der Anlage werden Intensivackerflächen in Anspruch genommen. Der Boden am Eingriffsstandort weist Funktionsausprägungen mit allgemeiner Bedeutung auf.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Versiegelungen des Bodens (Vollversiegelung 11.221,86 m² für Stallgebäude und Verkehrsflächen sowie Teilversiegelung 7.524,09 m² für die überstandene Fläche durch Photovoltaikanlage) und Abgrabungen des Bodens im Umfang von 1.764,80 m² für Versickerungseinrichtungen erforderlich.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sollen durch Entsiegelungsmaßnahmen der Entenmastanlage am Standort Gottesgabe (Gebäude- und Verkehrsflächen) im Umfang von 14.064 m² (**Maßnahme A1**) und anschließender Entwicklung einer artenreichen Gras- und Staudenflur (Extensiv-Grünland) auf dem Gelände der Entenmastanlage mit ca. 3,8 ha (**Maßnahme A2**) kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Handlungsrahmens "Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung" des MLUV (HVE Brandenburg 2009) und der entsprechenden Kompensationsfaktoren ergibt sich für die Bodenbeeinträchtigungen ein Kompensationsbedarf von 15.425,11 m². Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 sind geeignet und ausreichend, den Eingriff in das Schutzgut Boden in vollem Umfang zu kompensieren.

Eigentümer der Fläche der Entenmastanlage (Kompensationsfläche) in der Gemarkung Altfriedland Flur 2, Flurstücke 273 (tlw.), 281 und 288 ist die TIBO Landwirtschaftsgesellschaft mbH (Muttergesellschaft). Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme/-fläche muss durch Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit im Grundbuch des betreffenden Flurstücks erfolgen. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller soll die Stilllegung bzw. der Rückbau der Entenmastanlage von der Erteilung/ Bestandskraft der Genehmigung abhängig gemacht werden, so dass u.U. ein Weiterbetrieb der Entenmastanlage in Betracht kommen könnte. Deshalb muss die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme/-fläche (Antrag auf Grundbucheintragung Dienstbarkeit) erst vor Baubeginn nachgewiesen werden (NB 6.1.12).

4.2 Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen/Tiere

Die geplante Legehennenanlage wird auf Ackerflächen errichtet, erhebliche Beeinträchtigungen wertvollerer Biotopstrukturen sind auszuschließen. Eine Bauzeitenregelung (außerhalb der Vogelbrutzeit) und die Errichtung eines Amphibienschutzzauns sind vorgesehen. Gehölzbeseitigungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die prognostizierten N-Einträge in andere empfindliche Biotope unterschreiten den Abschneidewert des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (LAI-Leitfaden vom März 2012) von 5 kg N/ha*a. Von erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope aufgrund von Stoffeinträgen durch das Vorhaben ist nicht auszugehen.

4.3 Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Das geplante Anlagengelände der Legehennenanlage befindet sich im Naturraum Odertal und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Hochwertige Landschaftsbildräume sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Die Stallgebäude werden eine Höhe von 7,70 m aufweisen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soll auf dem Anlagengrundstück, an der südlichen und östlichen Anlagengrenze, die Anpflanzung einer dreireihigen (5 m breiten) Feldhecke über eine Länge von 1.393 m (ackerseitig bzw. hinter dem geplanten Zaun) erfolgen (**Maßnahme A3**).

Bei den im Pflanzplan ausgewiesenen Arten *Lonicera xylosteum* (rote Heckenrose) und *Rubus fruticosus* (Brombeere) handelt es sich nicht um gebietseigene Gehölze gemäß dem Erlass des MLUK zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 02.12.2019 (NB 6.1.15)

Von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben ist nicht auszugehen. Durch die Umsetzung der Pflanzmaßnahme werden Sichtbeziehungen zur Anlage vermindert.

4.4 Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft und Wasser

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft und Wasser sind nicht zu erwarten. Boden-/Grundwasser-einträge durch Kot i.V.m. Niederschlägen im stallnahen Bereich werden durch die geplante 20 m breite Überdachung (Solarmodule) vermindert.

5. Besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.1),
- streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 2)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten und Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten zu beschädigen/zerstören oder zu beeinträchtigen (Schädigungsverbot nach §§ 44 Abs.1 Nr. 3 und 4)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf dem Vorhabengelände kann aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche ausgeschlossen werden.

Mit den Antragsunterlagen wurde - im Hinblick auf die erfolgte Relevanzprüfung der Tierarten im Zusammenhang mit der Habitatausstattung - ein Ergebnisbericht über faunistische Erfassungen im Zeitraum von 09/2018 bis 09/2019 vorgelegt.

Legehennenanlage

Aufgrund der Vorhabenfläche und angrenzender (Hecken-) Strukturen wurden verschiedene **Brutvögel** (Bodenbrüter, Gehölzbrüter) nachgewiesen. Insbesondere konnten Brutpaare der Feldlerche sowie ein Brutverdacht für die Heckenbraunelle und das Braunkehlchen festgestellt werden. Die Ackerfläche wird nur von wenigen Rastvögeln genutzt.

Durch eine Beschränkung der Bauzeit (außerhalb der Brutzeit) soll das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden. Die nach Entsiegelung geplante Entwicklung des gesamten Geländes der Entenmastanlage zu einer Gras- und Staudenflur trockener Standorte (Extensivgrünland -Maßnahme A2) erweitert die Offenlandbereiche als Nahrungsraum vieler Offenlandbrüter und trägt zur Verbesserung der ökologischen Funktion geeigneter Bruthabitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang bei (multifunktionale Maßnahme).

Vorzugslebensräume von **Amphibien** werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Im Umfeld existieren Gräben als lineare Gewässerstrukturen. Bei den Begehungen wurden Moorfrosch, Laubfrosch und Erdkröte (ohne Reproduktion) nachgewiesen.

Die Zaunanlage soll so hergestellt werden, dass während der Bauphase und auch während der Betriebsphase ein Einwandern/Durchwandern der Amphibien vermieden wird. Neben dem geplanten Amphibienschutzzaun während der Bauphase wird die zu errichtende Zaunanlage im Bereich des südlich gelegenen Grabens bis zu einer Höhe von 30 cm ü. GOK verstärkt (Installation einer Maschengröße von 10 mm x 10 mm).

Kompensationsfläche (Entenmastanlage Gottesgabe)

Bei den durchgeführten Begehungen wurden **Brutvögel** in den abzureißenden Gebäuden dokumentiert, insbesondere einige Brutpaare von Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Ringeltaube und Kohlmeise. Für den Verlust der Niststätten sollen entsprechende Ersatzhabitate in Form von Nistkästen an der neu zu errichtenden Stallanlage angebracht werden. An/in den neuen Gebäuden der Legehennenanlage sind 10 dauerhafte Brutplätze für Nischenbrüter, 3 Brutkammern im Traufkasten und 6 spezielle Nisthilfen für die Rauchschwalbe vorgesehen (**CEF₁**).

Einige der zum Abriss vorgesehenen Gebäude sind mit **Fledermäusen** (Zwergfledermäuse, Einzeltiere des Braunen Langohrs und Breitflügelfledermaus) besiedelt. Als Quartiere werden vor allem Spalträume zwischen Betonstürzen über Toreinfahrten genutzt (Spaltenquartiere). Die Fledermausquartiere werden durch den Abriss der Gebäude beseitigt.

Es wurde ein Konzept zum Fledermausschutz bzw. eine Ausführungsplanung vorgelegt. Zur Schaffung von Ersatzlebensstätten sollen in Abstimmung mit einem Sachverständigen zwei jeweils mind. 4 m² große Wandverschalungen an Giebelfassaden der geplanten Stallneubauten angebracht werden. Die Spalträume (Spaltenmaß 15-25 mm) hinter der Verschalung stellen die Ersatzlebensstätten dar.

Für nach § 15 Abs. 2 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, liegen bei (rechtzeitiger) Umsetzung wirksamer CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG keine Verstöße gegen das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Schadungsverbot) vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben der betroffenen Lebens-/Fortpflanzungsstätten für Brutvögel und Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wäre.

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen die Abrissarbeiten (Maßnahme A1) deshalb erst nach Fertigstellung der Ställe der Legehennenanlage und Umsetzung der CEF-Maßnahmen durchgeführt werden (NB 6.1.8)

Da auch außerhalb der Vogelbrutzeit (Bauzeitenregelung Oktober bis einschließlich Februar) sporadische Fledermausvorkommen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Besatzkontrolle vor den Abrissmaßnahmen zwingend notwendig (NB 6.1.10).

Im Ergebnis der fachlichen Prüfung ist festzustellen, dass der Errichtung und dem Betrieb der Legehennenanlage - unter Einhaltung/Erfüllung der nachfolgenden Nebenbestimmungen - aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden kann.

6. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise für den Genehmigungsbescheid

6.1 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Allgemeines

6.1.1 Für die Durchführung des Vorhabens (Legehennenanlage, Abriss Entenmastanlage) ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Diese ist dem LfU, N1 umgehend zu benennen.

- 6.1.2 Der geplante Beginn der Bau- und der Abrissmaßnahmen ist dem LfU, N1 jeweils 2 Wochen vor Durchführung anzuzeigen.
- 6.1.3 Die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Bodens sind antragsgemäß umzusetzen.
- 6.1.4 Die Inbetriebnahme der Legehennenanlage ist dem LfU, N1 mitzuteilen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen:

- 6.1.5 Die Baumaßnahmen und bauvorbereitenden Maßnahmen für die Legehennenanlage sind im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. (außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen. (Hinweis 6.2.1)
- 6.1.6 Der Amphibienschutzzaun ist bis zum Beginn der Wanderungszeiten (März) zu errichten und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu erhalten. Die Errichtung des Schutzzaunes ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres beim LfU, N1 vorzulegen.
- 6.1.7 Der Zaun im Bereich des Grabens ist zum Schutz des Einwanderns/ Durchwanderns von Amphibien antragsgemäß zu verstärken.
- 6.1.8 Die Maßnahmen CEF₁ (Ersatzniststätten Gebäudebrüter) und CEF₂ (Ersatzlebensstätten Fledermäuse) sind vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A1 (Rückbau der Entenmastanlage) durchzuführen.
- 6.1.9 Die Durchführung bzw. der Abschluss der CEF-Maßnahmen ist dem LfU N1 innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme mitzuteilen und durch Bildmaterial/ Rechnungen nachzuweisen.
- 6.1.10 Vor dem Rückbau der Entenmastanlage sind die entsprechenden Gebäude durch einen Gutachter auf einen Besatz mit Fledermäusen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind den LfU, N1 zeitnah zu übermitteln. Mit dem Rückbau darf erst nach Freigabe durch das LfU, N1 begonnen werden.

Kompensationsmaßnahmen/Eingriffsregelung

- 6.1.11 Die Kompensationsmaßnahmen
- A1: Rückbau und Entsiegelung der Entenmastanlage Gottesgabe (Fläche 14.064 m²)
 - A2: Entwicklung einer artenreichen Gras- und Staudenflur trockener Standorte auf dem Gelände der Entenmastanlage Gottesgabe (Fläche ca. 3,8 ha)
 - A3: Anpflanzung einer Feldhecke entlang der östlichen und südlichen Anlagengrenze (1.393 m²)
- sind antragsgemäß umzusetzen.
- 6.1.12 Bis zum Baubeginn ist dem LfU, N1 für die Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 in der Gemarkung Altfriedland Flur 2, Flurstücke 273 (tlw.), 281 und 288 ein Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch zugunsten des Landes Brandenburg / Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt (LfU) bzw. dessen Rechtsnachfolger vorzulegen (Kopie mit Eingangsbestätigung vom Grundbuchamt).

- 6.1.13 Nach erfolgter Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch ist dem LfU, N1 innerhalb von 4 Wochen der Grundbuchauszug (unter Bezug auf den Genehmigungsbescheid) einzureichen.
- 6.1.14 Nach Abschluss der Maßnahme A2 sind auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Entenmastanlage die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen antragsgemäß durchzuführen.
- 6.1.15 Die Heckenpflanzung (A3) ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April vorzunehmen. Für die Pflanzung sind einheimische und standorttypische Gehölze zu verwenden (Hinweis 6.2.2).
- 6.1.16 Die Kompensationsmaßnahmen A1, A2 und A3 sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Legehennenanlage abzuschließen.
- 6.1.17 Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 ist dem LfU, N1 jeweils spätestens 4 Wochen nach Abschluss schriftlich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. durch Bildmaterial) zu dokumentieren.
- 6.1.18 Für die Maßnahme A3 ist eine Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltspflege durchzuführen. Jeder Ausfall ist spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch Vorlage von Berichten nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu den Gehölzen sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.

6.2 Hinweise

- 6.2.1 Auf Antrag beim LfU, N1 kann von den Beschränkungen abgewichen werden, wenn durch die ökologische Baubegleitung nachgewiesen wird, dass sich kein Brutvogelbestand auf der Vorhabenfläche der Legehennenanlage (einschließlich angrenzender Strukturen) befindet.
- 6.2.2 Bei der Pflanzung von Gehölzen sind die Anforderungen des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 02. Dezember 2019 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 vom 03. Februar 2020) zu beachten. Von der Pflanzung der vorgesehenen (nicht gebietseigenen) Gehölze *Lonicera xylosteum* (rote Heckenrose) und *Rubus fruticosus* (Brombeere) ist abzusehen.
- 6.2.3 Das Pflügen bzw. der Umbruch von Dauergrünland ist genehmigungspflichtig (Zuständigkeit LELF).

Dieses Dokument wurde am 9. April 2021 durch: ' _____ ' n schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
